Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom 20.01.2025 – 21.02.2025

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
1	**Gemeinde Fahrenbach** Mail vom 21.01.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren bezüglich des Lärmaktionsplanes Mosbach. Aus Sicht der Gemeinde Fahrenbach gibt es hierzu keine Bedenken oder Anregungen. Wir wünschen dem Verfahren und einer möglichen Umsetzung gutes Gelingen	Kenntnisnahme
2	**Gemeinde Elztal** Mail vom 22.01.2025	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 47 d Abs. 3 BImSchG zur 2. Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Stadt Mosbach bringt die Gemeinde Elztal keine Anregungen bzw. Bedenken vor. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
3	**Polizeipräsidium Heilbronn** Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz - Sachbereich Verkehr - Mail vom 21.01.2025	Die 2. Überprüfung des Lärmaktionsplans der Stadt Mosbach haben wir zur Kenntnis genommen. Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken. Weitere Anregungen sind im derzeitigen Verfahrensstand nicht vorzubringen.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
4	**Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis** Fachdienst Straßen Mail vom 06.02.2025	Zu den geplanten Maßnahmen nehmen wir wie folgt Stellung: Maßnahme 1: Wir stimmen der Einschätzung des Gutachters zu Maßnahme 2: Die schadhafte Fahrbahndecke wird dieses Jahr erneuert. Es sollte ein Belag gewählt werden, welcher die Pegel am Tag unter 70 dB(A) und in der Nacht unter 60 dB(A) drückt. Aufgrund der Bedeutung der B 27 insbesondere im vierstreifigen Bereich sollte eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 km/h aufgrund der geringen Anzahl Betroffener nicht erfolgen. Die nach dem Bau in Betrieb gegangene Strecke war zunächst nicht beschränkt. Erst später wurde aufgrund von Unfällen die Geschwindigkeit auf 100 km/h reduziert.	**Zu Maßnahme 1** (Lärmmindernder Belag Schillerstraße – Johannes-Diakonie): Kenntnisnahme **Zu Maßnahme 2** (Lärmmindernder Belag Mosbacher Kreuz – Überführung Heilbronner Straße): Wie im Bericht zum Lärmaktionsplan, Kap. 2.4 beschrieben beabsichtigt die Straßenbauverwaltung im Jahr 2025 auf dem Teilabschnitt der B 27 zwischen dem Mosbacher Kreuz und der AS Neckarelz einen Belag aus Splittmastixasphalt SMA 8 S einzubauen. Bei diesem Belag handelt es sich um einen „konventionellen“ Fahrbahnbelag, der keine explizit lärmmindernde Wirkung hat. Die Berechnungen ergaben, dass die Verwendung eines solchen Belags lediglich Pegelminderungen gegenüber dem IST-Zustand von maximal 1,5 dB(A) haben wird (siehe Abb. 4.1 des Lärmaktionsplans, linke Hälfte). Solch geringe Pegeldifferenzen sind vom menschlichen Gehör nicht mehr wahrnehmbar. Die Empfehlung des Landratsamtes einen lärmmindernden Belag in diesem lärmsensiblen Bereich zu verwenden, entspricht also vollumfänglich der Intention der im Lärmaktionsplan festgesetzten Maßnahme 2, mit der an den besonders exponierten Gebäuden Pegelminderungen zwischen 2,0 und 2,5 dB(A) erreicht werden können und sich kein Gebäude mehr im gesundheitsgefährdenden Bereich befände.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters **Beschlussempfehlung**
			Die Maßnahme 2 bleibt im Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans.
		Maßnahme 4: Zwischen der Kistnerstraße und der Amtshausstraße sind lediglich an zwei Wohngebäuden die Grenzwerte von 60 dB(A) nachts überschritten. Von der Amtshausstraße bis zum Wasemweg sind 10 Gebäude in der Regel mit der der B 27 zugewandten Seite betroffen. Es ist derzeit durch Inseln und Einbauten nicht zielführend durch die parallel verlaufende Hauptstraße zu fahren. Damit dorthin keine Verkehrsverlagerung von der B 27 erfolgt, sollte auf der B27 die Geschwindigkeit nicht auf 30 km/h begrenzt werden.	**Zu Maßnahme 4:** Es wird seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde keine Gefahr gesehen, dass es durch eine Temporeduzierung auf der B 27 zu einer Verkehrsverlagerung auf die Hauptstraße kommt. Der zeitliche Nachteil durch die entsprechenden Abbiegevorgänge auf der Kistnerstraße bzw. Hauptstraße überwiegt im Gegensatz zum Befahren der B 27 bei einer Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h von 22 - 6.00 Uhr. Auch besteht derzeit keine Grundlage zur Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h in der Hauptstr. Die Maßnahme 4 bleibt im Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans.
		Maßnahme 5: Siehe Maßnahme 2	**Zu Maßnahme 5:** Der Fachdienst Straßen spricht sich „*…aufgrund der Bedeutung der B 27”* und „*…aufgrund der geringen Anzahl Betroffener*“ gegen die in Maßnahme 5 des Lärmaktionsplans vorgeschlagene zusätzliche Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 km/h am „Mosbacher Kreuz“ aus. Bei einer Fahrzeitverlängerung durch die Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 auf 80 km/h von maximal 4 Sekunden, dürfte die verkehrliche Bedeutung der B 27 jedoch nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist die Maßnahme nur dann vorgesehen, falls die Maßnahme 2 kurzfristig nicht umsetzbar ist (siehe Beschreibung im Maßnahmenkatalog).

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>Träger öffentlicher Belange</th><th>Anregungen</th><th>Erläuterung des Gutachters
Beschlussempfehlung</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Maßnahme 7:
Der Maßnahme wird von uns zugestimmt</td><td>Die Maßnahme 5 bleibt als Eventualmaßnahme im Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans.
Zu Maßnahme 7:
Kenntnisnahme</td></tr>
<tr><td>5</td><td>Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 45

Mail vom 20.02.2025</td><td>für Ihre Email vom 20.01.2025 mit dem Hinweis auf die Verfügbarkeit des Entwurfs zur Fortschreibung der Lärmaktionsplanung der Stadt Mosbach auf Ihrer Internetpräsenz, sowie die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns bei Ihnen bedanken.

Im Bereich der Stadt Mosbach ist die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe zuständig für die Umsetzung von baulichen und verkehrsrechtlichen Lärmsanierungsmaßnahmen an den Bundesstraßen B 27, B 37 und B 292, sowie den Landesstraßen L 525, L 527, L 589 und L 636.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Lärmminderungsmaßnahmen aus dem Lärmaktionsplan nur dann umgesetzt werden können, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind.

Voraussetzung für die Durchführung einer baulichen Maßnahme im Rahmen der Lärmsanierung ist, dass die für die Lärmsanierung festgelegten Auslösewerte überschritten sind. Die Auslösewerte sind im Bundes- bzw. Landeshaushalt festgesetzt und in folgender Tabelle aufgelistet.
<table><tr><td></td><td>Tag</td><td>Nacht</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Lfd. Nr.</th><th>Träger öffentlicher Belange</th><th>Anregungen</th><th>Erläuterung des Gutachters
Beschlussempfehlung</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>
<table>
<tr><td>1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungs-gebieten</td><td>64 dB(A)</td><td>54 dB(A)</td></tr>
<tr><td>2. in Kerngebieten, Dorf-gebieten und Mischgebieten</td><td>66 dB(A)</td><td>56 dB(A</td></tr>
<tr><td>3. in Gewerbegebieten</td><td>72 dB(A)</td><td>62 dB(A).</td></tr>
</table>
Die Beurteilungspegel an den Gebäuden sind durch Berechnung zu ermitteln und mit diesen Auslösewerten zu vergleichen. Maßgebend für die fachliche Berechnung des Beurteilungspegels sind die Richtlinien für den Verkehrs-lärmschutz an Straßen – RLS-19. Darüber hinaus muss die Maßnahme auch verhältnismäßig im Sinne des Fachrechts sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, können wir als Fachbehörde die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umsetzen.
Zu den einzeln aufgeführten, die Straßenbauverwaltung betreffenden baulichen Maßnahmen im Lärmaktionsplan nimmt Abteilung 4 des Regierungspräsidiums wie folgt Stellung:
<u>Zu Maßnahme 1: Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags auf der B 27 im Bereich zwischen der Schillerstraße und der Johannes-Diakonie</u>
Erhaltungsmaßnahmen an Bundesstraßen/Landesstraßen werden in Abhängigkeit ihres baulichen Zustands entsprechend einer landesweiten Dringlichkeitsliste
</td><td>
Zu Maßnahme 1:
Das Regierungspräsidium Karlsruhe hebt in seiner Stel-lungnahme allein auf die Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung ab und ignoriert dabei nach Ansicht des Gutachters die Vorgaben des Kooperationserlasses-Lärm-aktionsplanung des Landes Baden-Württemberg vom 08.02.2023 hinsichtlich der <u>Bindungswirkung</u> von baulichen
</td></tr>
</table>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		durchgeführt. In dieser Liste ist der o.g. Abschnitt momentan nicht als (unmittelbar) zur Erhaltung anstehend aufgeführt. Ein Austausch des Fahrbahnbelags kann daher erst langfristig erfolgen. Erst im Rahmen einer anstehenden Fahrbahnsanierung kann auch eine abschließende Aussage darüber getroffen werden, ob alle Voraussetzungen für den Einbau eines Fahrbahnbelags mit lärmmindernden Eigenschaften vorliegen. U. a. wird geprüft ob sich der Streckenabschnitt bautechnisch für den Einbau eines Fahrbahnbelages mit lärmmindernden Eigenschaften eignet und ob hierfür Haushaltsmittel bereitstehen. Auch werden im Einzelfall Berechnungsmodelle verschiedener Asphalttypen erstellt um deren Lärmwirkung auf Ihre Umgebung in Bezug auf Ihre Wirtschaftlichkeit zu vergleichen. <u>Zu Maßnahme 2: Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags auf der B 27 zwischen dem Mosbacher Kreuz und der Überführung der Heilbronner Straße</u> Die Umsetzung dieser Maßnahme ist zugesagt und wird voraussichtlich in diesem Jahr umgesetzt werden. Der gewählte Fahrbahnbelag stellt zum aktuellen Zeitpunkt den besten erreichbaren Kompromiss zwischen Lärmminderung einerseits und bautechnischer Standfestigkeit andererseits dar. Sollten bis zur nächsten Erhaltungsmaßnahme neue Fahrbahnbeläge entwickelt und zugelassen worden sein, die bei gleicher Standfestigkeit eine höhere Lärmminderungswirkung haben, spricht nichts dagegen,	Lärmminderungsmaßnahmen für den Baulastträger bei Überschritten der dort genannten Schwellenwerte (siehe Lärmaktionsplan, Kap. 3.5.3). So geht die Stellungnahme überhaupt nicht darauf ein, dass in dem betreffenden Abschnitt der B 27 tagsüber an 20 Gebäuden und nachts an 48 Gebäuden im gesundheitsgefährdenden Bereich ab 70 dB(A) bzw. 60 dB(A) liegen. Aufgrund dessen <u>muss</u> der Baulastträger laut dem Kooperationserlass des Landes „… *die Belastung durch Umplanung, Schutzmaßnahmen, Betriebsbeschränkungen, Übernahme des Grundstücks“* mindern oder beseitigen. Die Maßnahme 1 bleibt im Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans. Die Straßenbauverwaltung wird aufgefordert, nach den Vorgaben des Kooperationserlasses des Landes zeitnah eine Lösung für die teilweise gesundheitsgefährdende Lärmsituation an der Bundesstraße herbeizuführen. **Zu Maßnahme 2:** Nach dem Schreiben des Landesverkehrsministeriums vom 27.04.2023 (Az.: VM2-3945-75/8/1) gelten die in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums genannten Vorbehalte gegen den in der Maßnahme 2 vom Gutachter vorgeschlagenen Belag aus SMA 8 LA ausdrücklich lediglich für den Innerortsbereich. Die Maßnahme 2 bleibt im Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans Die Straßenbauverwaltung wird aufgefordert, zeitnah eine Entscheidung über die Lösung der gesundheitsgefährdende Lärmsituation an der Bundesstraße herbeizuführen.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		die Wahl des Fahrbahnbelags im Rahmen der nächsten Erhaltungsmaßnahme noch einmal zu überdenken. <u>Zu Maßnahme 5: Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 27 im Bereich der Ein-/Ausfädelstreifen am Mosbacher Kreuz auf 80 km/h, 0 – 24 Uhr</u> Für diese Maßnahme besteht ein Zustimmungsvorbehalt der höheren Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe. Wird die Maßnahme rechtsfehlerfrei abgewogen und ordnungsgemäß in den Lärmaktionsplan aufgenommen, kann die höhere Straßenverkehrsbehörde über deren Anordnung entscheiden. Bei der Entscheidung über eine Anordnung wird auch zu beachten sein, ob und wenn ja wann und in welcher Form Maßnahme 6 zur Umsetzung kommt. <u>Zu Maßnahme 6: Ergänzende Lärmschutzmaßnahmen an der B 27 im Bereich der Fürst-Leiningen-Straße / Hohlweg in Neckarelz</u> Durch den Straßenbaulastträger wird derzeit geprüft, ob zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Fürst-Leinigen-Straße /Hohlweg in Neckarelz rechtlich und wirtschaftlich in Betracht kommen und wie ggf. eine technische Umsetzung aussehen könnte. Bei einer Entscheidung über eine Umsetzung wird auch zu beachten sein, ob Maßnahme 5 umgesetzt wird. Diese Prüfung konnte bis zum Ende der Frist zur Stellungnahme zum Entwurf der Lärmaktionsplanung nicht abgeschlossen werden, gegen die Beibehaltung der Maßnahme im Lärmaktionsplan bestehen daher zunächst keine Einwände.	**Zu Maßnahme 5:** Kenntnisnahme **Zu Maßnahme 6:** Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		Wir hoffen mit unseren Hinweisen dazu beizutragen, dass ein Lärmaktionsplan mit auch in der Praxis umsetzbaren Maßnahmen beschlossen werden kann und wünschen Ihnen für das weitere Verfahren der Aufstellung viel Erfolg.	